

§ 83 SOOSA (Sachsen) — Prüfungsgegenstände

Schulordnung Ober- und Abendoberschulen

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und nach Wahl des Prüfungsteilnehmers eines der Fächer Physik, Chemie oder Biologie. Die schriftliche Prüfung in Englisch enthält keinen praktischen Teil.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

1. nach Wahl des Prüfungsteilnehmers

a)

eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch und

b)

eines der Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung sowie

2. die Fächer Physik, Chemie und Biologie

und kann fachpraktische Teile enthalten.

(3) Für die Prüfung in Englisch gilt § 36 Absatz 2 entsprechend. Für die Prüfung im Fach Deutsch gilt § 36 Absatz 4 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 83 SOOSA (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SOOSA/83>